



RICHTLINIEN FÜR TEMPORÄRE REKLAMEN

vom 01. Januar 2010 (Stand 01. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit	4
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Geltungsbereich	4
4	Grundsatz	4
5	Fremdreklamen	5
6	Standort	6
7	Verfahren	7
8	unzulässige Reklamen	7
9	Inkrafttreten	7

1 Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 28. November 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern den Gemeinden die Kompetenz zur Erteilung von allen Reklamebewilligungen übertragen (SRL 739a).

2 Rechtsgrundlagen

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 (SRL 735) § 116
- Reklameverordnung (RV) vom 3. Juni 1997 (SRL 739) und Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000 (SRL 739a)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755)
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)

3 Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

4 Grundsatz

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen bedarf mit Ausnahmen der in §6 der kantonalen Reklameverordnung angeführten Fälle einer **Bewilligung**.

Ausnahmen gemäss RV § 6:

- Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen
- unbeleuchtet, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften (max. 0.5 m²)
- Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote (max. 1.2 m²)

- Reklamen für örtliche* Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, usw. (max. 1.2 m²) während 6 Wochen vor und 5 Tage nach der Veranstaltung.
- Reklamen für Wahlen und Abstimmungen (max. 3.5 m²) während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag.
- Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

Reklameanlagen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang stehen mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung.

Sie dürfen weder unzumutbare Emissionen verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Verkaufsstellen wie Kioske und Restaurants.

Eine temporäre Reklame ist eine Reklame, welche über eine Zeitdauer von max. 3 Monaten an einem bestimmten Ort aufgestellt wird.

* Der Begriff „örtliche Veranstaltung“ bezieht sich auf die Standortgemeinde der Veranstaltung, d.h. solche bewilligungsfreie Reklamen dürfen **nicht in einer anderen Gemeinde** und **nur innerorts** und **bis 100 m ausserorts** aufgestellt werden.

5 Fremdreklamen

Eine Fremdreklame wirbt für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Sind Fremdreklamen gestattet?

Ja, jedoch **nur an bewilligten Reklameanschlagstellen**. Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände zum wechselnden Anschlag.

6 Standort

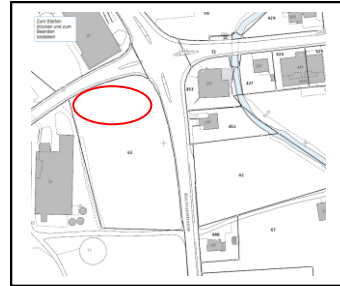
Welche Reklamen sind erlaubt?

Erlaubt sind Reklamen, welche mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Die Gemeinde Inwil hat grundsätzlich drei Standortplätze, an denen eine temporäre Reklame bewilligt wird.

1. Oberhofen (Bereich Kreuzung)

Parzelle Nr. 61

Sarah Estermann
Oberhofen 1
6034 Inwil
Tel.: 041 448 45 48

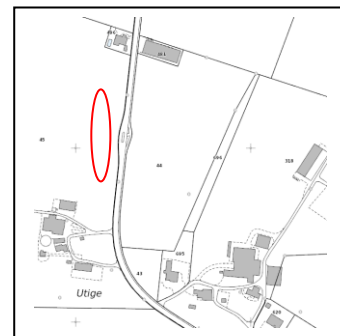


2. Dorfeingang (Bereich Nord)

Parzelle Nr. 45

Ortseingangstafeln (+/- 100 m)

Klaus Barmet
Utigen 4
6034 Inwil
Tel.: 041 448 01 33

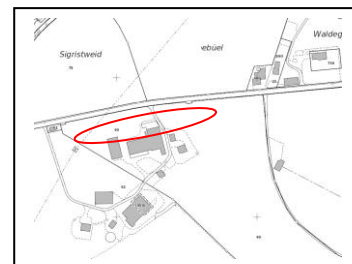


3. Dorfeingang (Bereich Osten)

Parzelle Nr. 90

Ortseingangstafeln (+/- 100 m)

Roland Bucher
Hobenbühl 2
6034 Inwil
Tel.: 041 448 21 66



Es können Ausnahmbewilligungen erteilt werden, wenn es sich um einen Anlass handelt, bei dem es sinnvoll ist, die Reklame an einem anderen Ort aufzustellen (Bsp.: Hinweis bei Kreuzung vor dem betroffenen Anlassstandort).

7 Verfahren

- Das Gesuch ist mind. sieben Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt einzureichen. Es ist dazu die vorgegebene Vorlage zu verwenden.
- Zusätzlich ist für das Aufstellen der Reklametafeln vorgängig die Zustimmung der Grundeigentümer einzuholen.
- Für die Erteilung einer Bewilligung für eine temporäre Reklame werden keine Gebühren erhoben.
- Die Reklametafeln sind innerhalb von zwei Tagen nach Veranstaltung zu entfernen. Ansonsten werden Sie durch den Werkhof der Gemeinde Inwil unter Verrechnung der Kosten beseitigt.
- Reklamen die den Richtlinien widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, werden durch die Gemeinde Inwil entfernt. Der Aufwand wird dem Verursacher (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

8 Unzulässige Reklamen

Gemäss Reklameverordnung des Kantons Luzern § 15 Abs. 1 sind Reklamen verboten:

- wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können,
- wenn sie durch ihre Ausgestaltung oder Häufung das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen,
- an einzelnen Schutzobjekten wie Natur- und Kulturdenkmälern oder Aussichtspunkten,
- wenn sie gegen Sitte und Anstand verstossen, insbesondere die menschliche Würde und Integrität verletzen.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien sind seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Inwil, Oktober 2009

Gemeinderat Inwil

Josef Mattmann
Gemeindepräsident

Daniel Hermann
Gemeindeschreiber



Richtlinien Reklameanlagen

Verkehrsrechtlich

- ✓ Strassenverkehrsgesetz ([SVG](#), SR 741.01)
- ✓ Signalisationsverordnung ([SSV](#), SR 741.21)
- ✓ Strassengesetz (StrG, SRL Nr. 755)

Baurechtlich

- ✓ Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
- ✓ Planungs- und Baugesetz ([PBG](#), SRL Nr. 735)
- ✓ Planungs- und Bauverordnung ([PBV](#), SRL Nr. 736)
- ✓ Reklameverordnung ([RV](#), SRL Nr. 739)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffe	3
3.1	Reklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 1 RV)	3
3.2	Strassenreklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 2 RV)	3
3.3	Eigenreklamen (§ 3 Abs. 3 und § 18 RV)	3
3.4	Fremdreklamen (§ 3 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 RV)	3
3.5	Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV, § 3 Abs. 5 und § 20 RV)	4
3.6	Reklameanschlagstellen (§ 3 Abs. 6 RV)	4
3.7	Reklamegruppen	4
3.8	Reklameanhäufungen	4
4	Bewilligungspflicht	4
4.1	Grundsätzliche Bewilligungspflicht	4
4.2	Bewilligungsfreie Reklamen	5
5	Verkehrssicherheit	7
5.1	Allgemein	7
5.2	Im Nahbereich von National- und Autostrassen	8
5.3	Beleuchtung und LED-Displays	8
5.4	Reklameanhäufungen und Reklamegruppen	8
5.5	Fahnen und Fahnggruppen	9
5.6	Grossreklamen	9
6	Abstandsvorschriften	10
7	Abschliessende Hinweise	10
7.1	Zuständigkeiten	10
7.2	Bewilligungsverfahren	10
7.3	Kommunale Vorschriften	11
7.4	Strassenreklamen ausserhalb der Bauzonen	11
7.5	Entfernen unzulässiger Strassenreklamen	11

1 Zweck

Diese Richtlinie dient den Gesuchstellenden und den Vollzugsbehörden als Entscheidungshilfe. Die anwendende Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.

2 Geltungsbereich

Unter diese Wegleitung fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden.

3 Begriffe

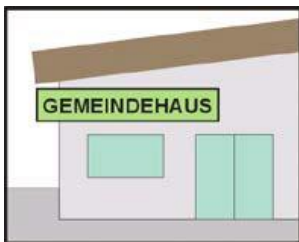
3.1 Reklamen (§ 3 Abs. 1 RV)

Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen.

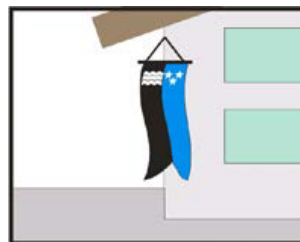
3.2 Strassenreklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 2 RV)

Strassenreklamen sind Reklamen, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

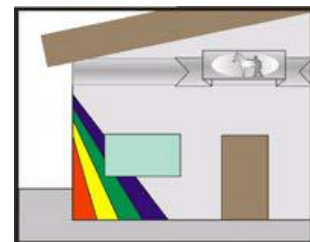
Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere:



Rein informative Anschriften an Kantons- und Gemeindegebäuden wie Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof, Feuerwehr usw.



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck

3.3 Eigenreklamen (§§ 3 Abs. 3 und 18 RV)

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

- ✓ Pro Betrieb oder Firma ist eine Eigenreklame je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.

3.4 Fremdreklamen (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 1 RV)

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

- ✓ Fremdreklamen dürfen grundsätzlich nur an bewilligten Reklameanschlagstellen angebracht werden.
- ✓ Fremdreklamen sind ausserhalb der Bauzonen nicht gestattet.

3.5 Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV, §§ 3 Abs. 5 und 20 RV)

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

- ✓ Pro Betrieb oder Firma sind abhängig von der Grösse der Fassade höchstens zwei Firmenanschriften je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.
- ✓ Firmenanschriften in Form von Eigenreklamen können wegen ihrer Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) auch ausserhalb der Bauzonen angebracht werden.

3.6 Reklameanschlagstellen (§ 3 Abs. 6 RV)

Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände und -säulen zum wechselnden Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

- ✓ Reklameanschlagstellen sind ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich nicht gestattet.

3.7 Reklamegruppen

Eine Reklamengruppe besteht aus mehreren freistehenden Reklamen oder Fassadenreklamen, die insgesamt als Gruppe wirken. In einer Reklamengruppe sind lediglich identische Formate / Typen zulässig.

- ✓ Als Reklamegruppe gilt eine Ansammlung von maximal drei Reklamen des selben Formates / Types, z.B. Plakatschlagstellen, Format F12 (128 x 268.5 cm, 3.44 m²), F4 (0.895 x 128 cm = 1.15 m²), F200 (116.5 x 170 cm = 1.98 m²)
- ✓ Der Abstand der einzelnen Reklamen innerhalb einer Reklamegruppe beträgt in der Regel maximal 1 m und die gesamte Reklamefläche maximal 10.5 m² (3x Format F12).

3.8 Reklameanhäufungen

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.

- ✓ Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate, Reklamen für örtliche Veranstaltungen und Eigenreklamen.

4 Bewilligungspflicht

4.1 Grundsatz Bewilligungspflicht

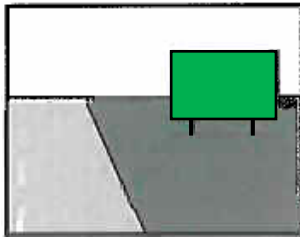
Gemäss Art. 99 Abs. 1 SSV bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. November 2000 die Kompetenz zur Erteilung von Reklamebewilligungen sämtlichen **Gemeinden** übertragen.

Für eine **künstlich geschaffene Einrichtung**, die dem Anbringen, Ersetzen und Ändern einer Reklame dient (z.B. Plakatsäule, Plakatwand, Steele, usw.), ist eine kommunale **Bau- und Reklamebewilligung** nach § 184 PBG bzw. § 11 RV **erforderlich**. Gegebenenfalls (z.B. zwecks Bewilligung eines Unterabstands zu einer Kantonsstrasse oder einem Gewässer) ist zusätzlich eine kantonale Bewilligung erforderlich.

- ✓ Die Bewilligungsbehörde (Gemeinde) bestimmt im Entscheid die Geltungsdauer der Reklamebewilligung. Diese verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Bewilligungsbehörde nicht 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer etwas anderes verfügt (§ 12 Abs. 1 RV)

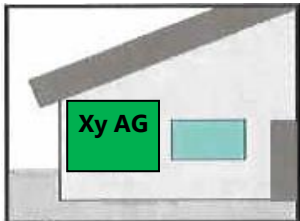
4.2 Bewilligungsfreie Reklamen

Nach § 6 Abs. 1 und 3 RV bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen (Art. 95 ff. SSV, z.B. Verkehrssicherheit, Bewilligungspflicht, usw.) keiner **Reklamebewilligung**, wobei vorausgesetzt wird, dass die betroffene Eigentümerschaft (z.B. des Grundstücks, Gebäudes, Kandelabers usw.) das Einverständnis dazu abgegeben hat.



Fremdreklamen an baubewilligten Reklameanschlagstellen

§ 6 Abs. 1 lit. a RV

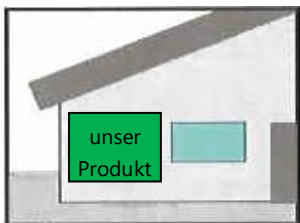


unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte **Firmenanschriften** von höchstens 0.5 m², in Arbeitszonen* von höchstens 3.5 m²

*je Fassade höchstens eine Firmenanschrift pro Betrieb oder Firma

§ 6 Abs. 1 lit. b RV

§ 6 Abs. 3 RV

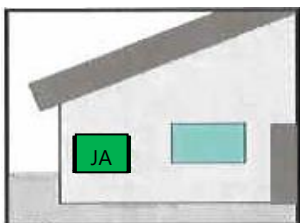


unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte **Eigenreklamen** von höchstens 3,5 m² in Arbeitszonen*

*je Fassade höchstens eine Eigengreklame pro Betrieb oder Firma

§ 6 Abs. 1 lit. b^{bis} RV

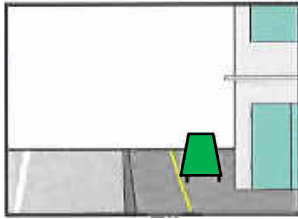
§ 6 Abs. 3 RV



unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte **Fahnen und Plakate der freien Meinungsäußerung** von höchstens 0,75 m², die sich auf privatem Grund befinden und keinen direkten Bezug zu einem bestimmten Wahl- oder Abstimmungstag aufweisen

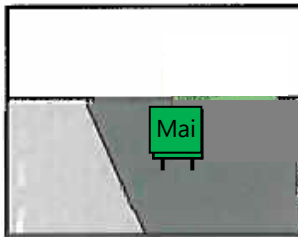
§ 3 Abs. 7 RV

§ 6 Abs. 1 lit. b^{ter} RV



§ 6 Abs. 1 lit. c RV

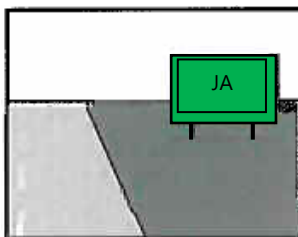
Reklamen für besondere **Verkaufs- und Dienstleistungsangebote** von **höchstens 1.2 m²**



§ 6 Abs. 1 lit. d RV

Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von **höchstens 1,2 m²** während **43 Tagen vor und 7 Tagen** nach der Veranstaltung

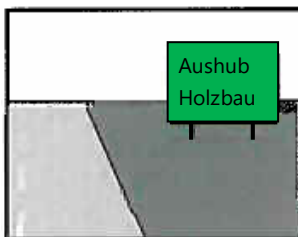
Der Begriff "örtliche Veranstaltung" bezieht sich auf die Standortgemeinde der Veranstaltung, d.h. solche bewilligungsfreie Reklamen dürfen **nicht in einer anderen Gemeinde** und **nur innerorts** und **bis 100 m ausserorts** aufgestellt werden.



§ 6 Abs. 1 lit. e RV

Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von **höchstens 3,5 m²** während **43 Tagen vor und 7 Tagen** nach dem Wahl- oder Abstimmungstag

Solche Wahl- und Abstimmungsplakate **dürfen nur innerorts** und **bis 100 m ausserorts** aufgestellt werden (siehe separates Merkblatt).



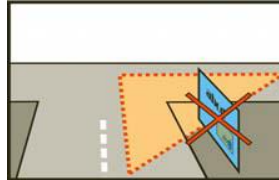
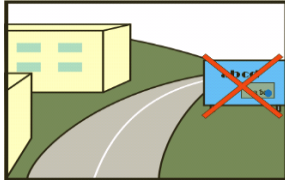
§ 6 Abs. 1 lit. f RV

Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder vom Bau betroffenen Unternehmen und Firmen orientieren (**Baustelleninformationswand**)

5 Verkehrssicherheit

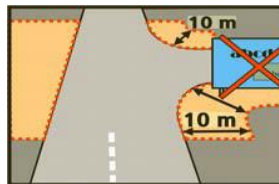
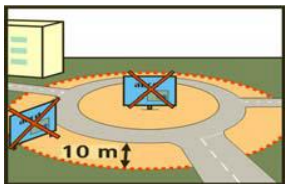
5.1 Allgemein

Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben. Die Aufzählung in Art. 96 SSV und die nachfolgende Darstellung möglicher Fälle sind nicht abschliessend.



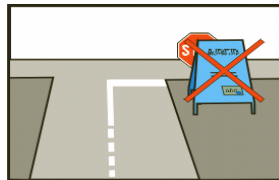
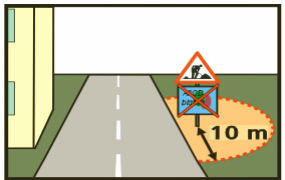
In Sichtzonen

Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV, SN 640 273



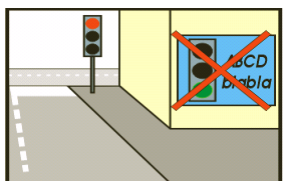
Bei Kreiseln und Verzweigungen

Art. 6 Abs. 1 SVG, SN 640 273



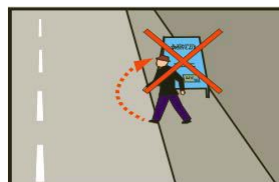
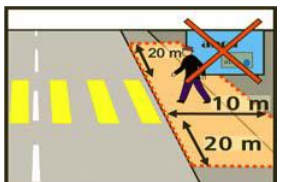
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 97 Abs. 1 SSV



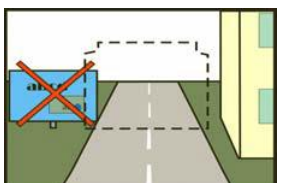
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen. Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen.

Art. 96 Abs. 1 lit. c und d SSV



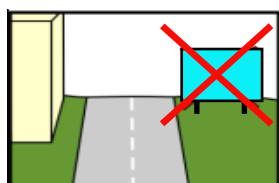
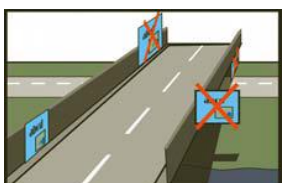
Bei Fussgängerstreifen und Behinderung der Fussgänger auf deren Verkehrsflächen

Art. 96 Abs. 1 lit. a und b SSV



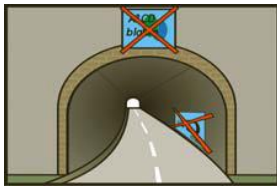
Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse und über die Fahrbahn gespannt

Art. 96 Abs. 1 und 2 lit. a SSV, Art. 6 Abs. 1 SVG



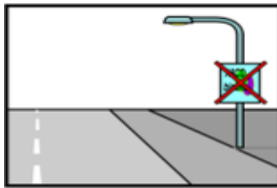
An / Auf Brücken über Strassen. Bei übrigen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke und nicht höher als die Brüstung erlaubt zulässig. Im Nahbereich vor Kuppen ist grundsätzlich auf Reklameanlagen zu verzichten.

VSS-Norm



In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg

Art. 96 Abs. 2 lit. c SSV

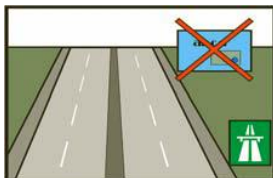


An Kandelabern und ähnlichen Anlagen

Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0.75 m² unter Einhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils (0.3 m ab Fahrbahnrand bzw. Straßenrand und 2.5 m ab Boden)

5.2 Im Nahbereich von National- und Autostrassen

Im Nahbereich von Nationalstrassen gelten besondere Regeln. Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen.



Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet

Ausnahme: Firmenanschriften

Art. 89 Abs. 1 und 2 SSV

5.3 Beleuchtung und Displays

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:



Reflektierende, blendende, blinkende, durch wechselnde Lichteffekte wirkende, bewegte und projizierte Reklamen sowie jegliche Art von Displays, insbesondere LED

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV



Beleuchtete Reklamen und LED-Displays an sonst unbeleuchteten Orten, Art. 6 Abs. 1 SVG

Ausnahme: Sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist und durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung entsteht

Die Anlage darf eine maximale Leuchtdichte von $L_m = \text{maximal } 500 \text{ cd/m}^2$ nicht überschreiten. Sie kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens situativ festgelegt werden

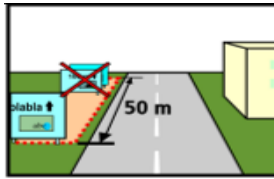
Die Leuchtkraft ist der Tageszeit und analog der Umgebungsbeleuchtung (Reduktion der Umgebungsbeleuchtung) anzupassen.

An Orten mit natürlicher Nachtdunkelheit sind selbstleuchtende Reklamen und Displays zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ganz abzuschalten.

Die Bildwechselrate muss mindestens 25 Sekunden betragen. Das kurze Zwischenschalten von hellen Seiten oder Lichtblitzen ist nicht zulässig.

5.4 Reklameanhäufungen und Reklamegruppen

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.



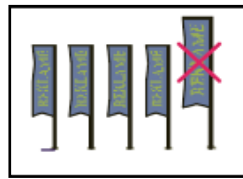
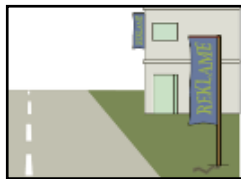
Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamegruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten.

Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate, Reklamen für örtliche Veranstaltungen und Eigenreklamen.

Als Reklamegruppe gilt eine Ansammlung von maximal drei einzelnen Reklamen des selben Formates / Types (z.B. Plakatanschlagestellen F4, F12 oder F200) mit einer gesamten Reklamefläche von maximal 10.5 m² und einer Gesamtlänge von maximal 10 m.

Bei parallel zur Strasse angeordneten Reklamen ist ein Abstand zwischen den einzelnen Reklamen von maximal 1 m zulässig.

5.5 Fahnen und Fahnengruppen



Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur gespannte Knatterfahnen an Einzelmasten oder an Auslegern von Gebäudefassaden zulässig.

Innerhalb einer Fahnengruppe müssen alle Fahnen dieselbe Grösse aufweisen. Der gegenseitige Abstand der einzelnen Fahnen innerhalb einer Fahnengruppe darf höchstens 5 m betragen. Eine Fahnengruppe darf aus maximal fünf Fahnen bestehen.

Es gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften (vgl. Ziffer 6). Die Fläche der einzelnen Fahne ist massgebend.

5.6 Grossreklamen



Strassenreklamen, die über 40 m² gross sind, sind:

- als Fremdreklamen unzulässig;
- als Eigenreklamen grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn sie die Verkehrsteilnehmenden nicht ablenken.

6 Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand / Strassenrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort in Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenanlage und die Grösse der Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die Mindestabstände gemäss § 84 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG; § 16 Abs. 1 RV). Sofern weder die Verkehrssicherheit noch ein künftiger Strassenausbau beeinträchtigt ist, sind Ausnahmen von der zuständigen Behörde zu bewilligen (§ 88 StrG). Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände als Richtwerte:

Reklamefläche	Mindestabstand ab Fahrbahnrand	Mindestabstand ab Aussenkante Trottoir Rad- oder Gehweg (Strassenrand)
bis 7 m ²	3 m	1 m
bis 14 m ²	6 m	4 m
über 14 m ²	10 m	8 m

7 Abschliessende Hinweise

7.1 Zuständigkeiten

Bewilligungsbehörde (Baubewilligung) für **künstlich geschaffene Reklameeinrichtungen** ist die **Gemeinde** (§ 196 PBG). In der Regel ist das Baubewilligungsverfahren das massgebende Leitverfahren und der Gemeinderat die zuständige Leitbehörde im Sinne von § 192a PBG. Zuständige Behörde für kantonale Bewilligungen (z.B. Unterabstand zu Kantonsstrasse oder Gewässer) ist in der Regel die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; § 60 Abs. 1 lit. b PBV).

Bewilligungsbehörde (Reklamebewilligung) **für das Anbringen, Ersetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanslagstellen** ist die **Gemeinde** (Beschluss des Regierungsrats über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000).

7.2 Bewilligungsverfahren

Das **Bau- und Reklamegesuch** für künstlich geschaffene Reklameeinrichtungen ist mit den für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Beilagen in der jeweils notwendigen Anzahl, mindestens aber dreifach, der **Gemeinde** einzureichen (§ 188 PBG). Umfang und Beilagen richten sich nach den Bestimmungen des § 55 PBV.

Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde, ob das Gesuch den formellen Anforderungen genügt. Ist dies nicht der Fall, ist für die Behebung der Mängel eine Frist anzusetzen (§ 192 PBG, § 10 RV).

Sofern durch die Reklameanlage **kantonale Interessen** (Abstände zu Kantonsstrassen, Gewässer, usw.) tangiert werden, ist das Bau- und Reklamegesuch der **Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (bew)**, zur Beurteilung einzureichen.

Die Abteilung bew überweist der Gemeinde nach Abschluss der Beurteilung die kantonale Stellungnahme und den allenfalls erforderlichen kantonalen Einheitsentscheid zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem kommunalen Entscheid (Bau- und Reklamebewilligung).

Die Bewilligungsbehörde (Gemeinde) entscheidet über das Reklamegesuch, sobald der allenfalls erforderliche kantonale Entscheid bzw. die kantonale Stellungnahme vorliegt oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist.

Ist neben der **Reklamebewilligung eine kommunale Baubewilligung erforderlich**, so ist darüber entsprechend den Koordinationsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes gleichzeitig in einer Verfügung zu entscheiden.

Die **Bewilligungsbehörde** (Gemeinde) bestimmt im Entscheid **die Geltungsdauer der Reklamebewilligung**. Diese verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Bewilligungsbehörde nicht 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer etwas anderes verfügt (§ 12 Abs. 1 RV).

7.3 Kommunale Vorschriften

Neben den strassenverkehrsrechtlichen sind auch die kommunalen Vorschriften, insbesondere ergänzende Vorschriften über Reklamen (§ 4 RV) sowie planungs- und baurechtliche Vorschriften (§ 15 Abs. 3 RV) zu beachten.

Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenreglementen vorsehen, dass Reklamen für örtliche Veranstaltungen bis 3,5 m² in der Regel keiner Bewilligung bedürfen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. d RV).

7.4 Strassenreklamen ausserhalb der Bauzonen

Ausserhalb des Baugebiets sind Strassenreklamen in der Regel unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Bestandesgarantie gegeben ist. Es ist in jedem Fall eine raumplanungsrechtliche Bewilligung der Dienststelle rawi erforderlich.

7.5 Entfernen unzulässiger Strassenreklamen

Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Reklamen unverzüglich und nicht bewilligte innert fünf Tagen entfernt werden. Die Luzerner Polizei sowie die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif) und rawi unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über die Strassenreklamen. Wird die Reklame nicht innert der gesetzten Frist beseitigt, erfolgt die Entfernung durch die zuständige Behörde auf Kosten des Verursachers.

Änderungstabelle

Datum	Änderung
01.12.2025	Ziffer 4.2 bewilligungsfreie Reklamen S. 5: bewilligungsfreie Reklame in Arbeitszonen bewilligungsfreie Reklamen der freien Meinungsäusserung S. 6: bewilligungsfreie Zeitdauer temporärer Reklamen Ziffer 5.3 Beleuchtung und Displays S. 8: Entfall: «Nur eine beleuchtete Reklame oder ein Display pro Standort.»